

Social Media: Was müssen Unternehmen beim Internetauftritt beachten

Meike Kamp (BlnBDI)
Wolfram Felber (ULD)



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Übersicht

- Der eigene Internetauftritt
 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Nutzungsdaten
 - Opt-in Tools
 - Einbindung von Drittanbietern/Social Media/Plug-ins
- Nutzung von Social Media Plattformen
 - EuGH Fanpage-Urteil
 - Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

Der eigene Internetauftritt

- Datenschutzrechtliche Perspektive:
 - Verarbeitung von Nutzungsdaten (IP-Adresse, Betriebssystemversion, Referrer, Zeitpunkt des Zugriffs, Name der abgerufenen Datei etc.)
 - Verarbeitung von Inhaltsdaten (Login-Daten, Registrierung, Online-Formular, Veröffentlichung von Daten)
- Anwendbarkeit der DS-GVO: Personenbezogene Daten?
 - IP-Adresse (EuGH Breyer-Entscheidung)
 - Cookies, Device-Fingerprinting
 - WebStorage
 - ErwGr. 26, 30

Maßgeblich: Verarbeitungszweck

1. Erforderlich für die Erbringung des Dienstes:

- Darstellung der Seite/Auslieferung des Contents
- Hinzuziehung weiterer Anbieter, deren Content eingebunden wird

→ Verarbeitungen sind erforderlich, solange der Nutzungsvorgang andauert

→ Art. 6 Abs. 1 f) / Art. 6 Abs. 1 b)

Maßgeblich: Verarbeitungszweck

2. Techniken zur Gewährleistung der Integrität der Webseite

- Speicherung IP-Adresse / andere Nutzungsdaten über den Nutzungsvorgang hinaus (Protokolle)
- Angriffe auf die Webseite erkennen und verhindern
- Speicherdauer konkret befristet abhängig vom jeweils eingesetzten Sicherheitsverfahren
- Regelmäßige Auswertungen müssen vorgesehen sein
- Betreiber muss Logfiles routieren lassen

→ Art. 6 Abs. 1 f)

Maßgeblich: Verarbeitungszweck

3. Reichweitenmessung / Optimierung des eigenen Dienstes:

- Interessenabwägung des Art. 6 Abs. 1 f) bzw. zweckändernde Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 4?
 - Aufbewahrungsdauer von Identifikatoren (Wiedererkennung)
 - Aufzeichnung und Nutzerprofile (Detaillierungsgrad, problematisch: Vorhaltung von individuellen Nutzungsprofilen)
 - Art des Identifikators (IP-Adresse, Cookie, Webstorage, Fingerprinting)
 - Verknüpfung von Daten (Nutzungs- und Inhaltsdaten)
 - Widerspruchsrecht
- Erhöhte Eingriffsintensität bei Einbindung von Dienstleistern?
 - Nein, beim Auftragsverarbeiter: Keine eigenen Zwecke, keine Nutzung zur Optimierung des eigenen Dienstes, keine Verschneidung mit Daten anderer Auftraggeber bzw. mit Daten aus anderen angebotenen Diensten.
 - → Keine Auftragsverarbeitung = schutzwürdige Interessen überwiegen regelmäßig!

Maßgeblich: Verarbeitungszweck

4. Bereitstellung von Daten an Dritte zu Werbe-/Analysezwecke
 - Dritt-Cookies, Einbindung von Pixeln etc.
 - Gemeinsame Verantwortlichkeit – Zugang zu den personenbezogenen Daten nicht erforderlich (EuGH, Fanpage-Urteil, C-210/16, Rn. 38).
 - Eröffnung des Zugangs zur Nutzungsdaten
 - Vermarktung der eigenen Webseite
 - Dienste- und geräteübergreifende Verfolgung des Nutzungs- und Surfverhalten
 - Nutzerinnen und Nutzer können kontextunabhängig wiedererkannt ausgesondert und adressiert werden / Transparenzverlust / keine Interventionsmöglichkeiten
 - fehlende Schutzwirkung einer Pseudonymisierung – unkontrollierbare Verknüpfbarkeit
- Vernünftige Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer (-)
s. dazu auch Fashion-ID, C-40/17

Opt-In Tools

- Implementierung als echtes Opt-In?
 - Keine Abwahl, sondern aktive Zustimmung erforderlich
 - Technische Umsetzung der Auswahl: Kein Datenfluss an Dritte!
 - Dauer der Beachtung der Auswahl, neue Auswahlmöglichkeit bei jedem Aufruf?
- Nachweis der Einwilligung Art. 7 Abs. 1 DS-GVO?
 - Art. 11: keine zusätzliche Datenerhebung zur Erfüllung der Nachweispflicht erforderlich?
 - Nutzerinnen und Nutzer müssen informiert werden, welche Informationen zur Identifikation bei Geltendmachung der Betroffenenrechte erforderlich sind?

Einbindung von Social Plug-ins

- Plug-ins müssen technisch so eingebunden sein, dass die Nutzerinnen- und Nutzerdaten nicht bereits mit dem Aufruf der Seite Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- Datenübermittlung darf erst erfolgen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer auf den Button klicken
- Wirksame Einwilligung nach Art. 7 DS-GVO?

Nutzung von Social Media Plattformen

EuGH Fanpage-Urteil, C-210/16, Rn. 40:

„Der Umstand, dass ein Betreiber einer Fanpage die von Facebook eingerichtete Plattform nutzt, um die dazugehörigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, kann diesen nämlich nicht von der Beachtung seiner Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten befreien.“

EuGH Fanpage Urteil

- Der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ im Sinne der RL 95/46/EG umfasst den Betreiber einer bei einem sozialen Netzwerk unterhaltenen Fanpage.
- Übertragbarkeit auf die DS-GVO?
 - Wortlaut in der Definition der RL und in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO sind identisch.
- Übertragbarkeit auf vergleichbare Dienste/Sachverhalte?
 - Haushaltsausnahme gilt jdf. nicht für Diensteanbieter!
s. ErwGr. 18

Gemeinsame Verantwortlichkeit nach EuGH

- Steuerung der Vermarktung der eigenen Tätigkeit
- Beitrag als Verantwortlicher: Einflussnahme auf Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Besucherstatistiken, Nutzerprofilen
- Beitrag als Verantwortlicher: Präsentation eines Unternehmens auf Plattform eröffnet die Möglichkeit, dass Plattform-Betreiber Cookies setzen kann bzw. über andere Identifikatoren Nutzerinnen- und Nutzerdaten erhebt, die sie/er sonst nicht erhalten hätte.
- Nicht jeder Verantwortliche muss „Zugang zu den personenbezogenen Daten haben“
- Grad der Verantwortlichkeit kann differieren, je nach Einzelfall

Konsequenz nach der DS-GVO

- Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO erforderlich
- Festlegung der Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere Informationspflichten und Erfüllung von Betroffenenrechten
- Rechtsgrundlage für Verarbeitung der Nutzungsdaten zur Erstellung der Besucherstatistiken (Abgleich von Nutzungs- mit Profildaten), Ermöglichung des Zugangs zu Nicht-Facebook-Nutzerdaten für andere Zwecke ?

Fragen? Fragen!



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein